

2. ÖFFENTLICHE AUFLAGE

## Stadt Langenthal

### Teilrevision der Ortsplanung 20XX

BMBV und Integration der Ortsplanungen Unter- und Obersteckholz

---

---

#### Erläuterungsbericht zur 2. öffentlichen Auflage

Zur 2. öffentlichen Auflage gelangen folgende Unterlagen:

- Änderungen im Baureglement  
2. öffentliche Auflage
- Zonenplanänderungen  
2. öffentliche Auflage

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht zur 2. öff. Auflage

6. März 2025

---

## **Impressum**

### **Planungsbehörde:**

Stadt Langenthal  
Jurastrasse 22  
4901 Langenthal

### **Auftragnehmer:**

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern  
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81  
[www.ecoptima.ch](http://www.ecoptima.ch), [info@ecoptima.ch](mailto:info@ecoptima.ch)

### **Bearbeitung:**

Esther Schiegg, dipl. Ing. (FH) Stadtplanung FSU  
Peter Perren, Fürsprecher, M.B.L.-HSG

## **Inhalt**

<b>1. Ausgangslage</b>	<b>4</b>
<b>2. Gegenstand der 2. öffentlichen Auflage</b>	<b>4</b>
<b>3. Änderungen im Baureglement</b>	<b>5</b>
<b>4. Änderungen im Zonenplan Siedlung und Landschaft</b>	<b>11</b>
<b>5. Weiteres Vorgehen</b>	<b>13</b>

## 1. Ausgangslage

Die zweite Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung (Ortsplanung 20XX) wurde vom 18. August bis 18. September 2023 öffentlich aufgelegt (1. öffentliche Auflage). Die öffentliche Auflage umfasste dabei die folgenden Unterlagen:

- Baureglement
- Zonenplan Siedlung und Landschaft
- Änderung Zonenplan Obersteckholz mit Richtplan Siedlungsentwicklung (grundeigentümerverbindliche Inhalte)
- Änderung Überbauungsordnung Nr. 105 «Steiachermatte» mit Sonderbauvorschriften

Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen insgesamt zwölf Einsprachen ein. Im Rahmen von Einspracheverhandlungen suchte die Stadt mit den Einsprechenden nach Lösungen.

Aufgrund der öffentlichen Auflage und den erfolgten Einspracheverhandlungen wurden in den Planungsinstrumenten Änderungen vorgenommen. Einige weitere Änderungen hat die Stadt von sich aus vorgenommen, um auf neue Erkenntnisse zu reagieren.

## 2. Gegenstand der 2. öffentlichen Auflage

Die nach der 1. öffentlichen Auflage vom 18. August bis 18. September 2023 vorgenommenen Änderungen in den Planungsinstrumenten werden erneut zur öffentlichen Auflage gebracht (2. öffentliche Auflage der Teilrevision).

Die 2. öffentliche Auflage umfasst die folgenden Unterlagen:

- Änderungen im Baureglement 2. öffentliche Auflage
- Änderungen im Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung 2. öffentliche Auflage
- Zonenplanänderungen 2. öffentliche Auflage

Orientierend liegt zudem auf:

- Synoptische Darstellung Baureglement
- Synoptische Darstellung Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung
- Erläuterungsbericht zur 2. öffentlichen Auflage

Im Rahmen der 2. öffentlichen Auflage können von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die von der Planung betroffen sind, und von berechtigten Organisationen Einsprachen zu den seit der 1. öffentlichen Auflage vorgenommenen Änderungen erhoben werden.

Alle übrigen verbindlichen Inhalte der Planungsinstrumente bleiben gegenüber der 1. öffentlichen Auflage unverändert und sind nicht Gegenstand dieses Auflageverfahrens.

### 3. Änderungen im Baureglement

*Hinweis: Nachfolgend werden die Änderungen im Baureglement gegenüber der 1. öffentlichen Auflage dargestellt und erläutert (Änderungen rot dargestellt). Einsprachen können nur zu diesen Änderungen gemacht werden.*

#### Art. 51a Grünanlagenzonen

Änderung im  
Baureglement

#### **~~IVa. Grünanlagenzonen~~**

##### **~~Art. 51a~~**

~~Grünanlagenzonen~~

~~<sup>1</sup> Grünanlagenzone sind der Ausstattung des Siedlungsgebiets dienende weitgehend begrünete Flächen für Freizeit- und Erholungsnutzungen wie beispielsweise Parkanlagen, Gartenareale, Spielplätze und dergleichen.~~

~~<sup>1</sup> In Grünanlagenzonen sind die zur Erschliessung, Ausstattung und Ausschmückung der jeweiligen Grünanlage üblichen Bauten und Anlagen, wie gedeckte Sitzplätze, Bänke, Spielgeräte sowie Tiergehege zulässig.~~

~~<sup>2</sup> Für die einzelnen Gebiete gelten die folgenden baupolizeilichen Masse:  
— Schorenweiher: Fh tr maximal 4.00 m; Fh gi maximal 5.50 m; anrechenbare Gebäudefläche Volièren maximal 160 m<sup>2</sup>; anrechenbare Gebäudefläche übrige Bauten maximal 60.00 m<sup>2</sup>.  
— Tierpark Hinterbergweg: Fh tr maximal 4.00 m; Fh gi maximal 5.50 m; anrechenbare Gebäudefläche maximal 60 m<sup>2</sup>.  
<sup>3</sup> In Grünanlagenzonen gelten die Bestimmungen der ES III nach Art. 43 LSV.~~

*Stand 2. öffentliche Auflage (Änderung rot)*

Begründung

Mit der vorliegenden Teilrevision sollte für weitgehend begrünete Flächen für Freizeit- und Erholungsnutzungen, die dem Siedlungsgebiet dienen, eine neue Grünanlagenzone geschaffen werden. In der Grünanlagenzone wären Bauten und Anlagen zulässig gewesen, die zur Erschliessung, Ausstattung und Ausschmückung der jeweiligen Grünanlage üblich sind.

Vorgesehen war vorläufig die Umzonung des Tierparks sowie des Gebiets Schorenweiher aus der Grünzone in die neue Grünanlagenzone. Mit der Umzonung wären die in diesen Gebieten heute bereits bestehenden und angestrebten Nutzungen zonenkonform abgebildet worden und es wären Bauten und Anlagen ermöglicht worden, die für die tatsächliche und angestrebte Nutzung erforderlich sind.

Aufgrund der nach der 1. öffentlichen Auflage durchgeführten Einspracheverhandlungen wird auf die Einführung der Grünzonenanlage und die Umzonung der beiden Gebiete in diese Zone (vgl. Änderungen im Zonenplan unter Ziffer 4 nachfolgend) verzichtet. Der neu vorgesehene Artikel 51a wird im Baureglement dementsprechend wieder gestrichen.

## Art. 46, 49, 49b, 56 (örtliche Fachstelle)

Änderungen im  
Baureglement

- Art. 46**
- f) Prüfung von Bauvorhaben und Überbauungsordnungen
- Überbauungsordnungen und Bauvorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf den öffentlichen Raum sowie Bauvorhaben, die spezielle baugestalterische Fragen aufwerfen, sind ~~den Fachexpertinnen und Fachexperten der Bau- und Planungskommission~~ der örtlichen Fachstelle der Stadt Langenthal sowie den zuständigen kantonalen Fachstellen zur Stellungnahme zu unterbreiten. Die zuständigen Behörden treffen ihre Entscheide in Kenntnis dieser Anträge.
- Art. 49**
- <sup>5</sup> Beizug ~~Fachexpertinnen und Fachexperten~~ örtliche Fachstelle (vgl. Art. 46)
- Überbauungsordnungen und Bauvorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf den öffentlichen Raum sowie Bauvorhaben, die spezielle baugestalterische Fragen aufwerfen, sind ~~den Fachexpertinnen und Fachexperten der Bau- und Planungskommission~~ der örtlichen Fachstelle der Stadt Langenthal zu unterbreiten.
- Art. 49a**
- <sup>6</sup> Beizug ~~Fachexpertinnen und Fachexperten~~ örtliche Fachstelle (vgl. Art. 46)
- Überbauungsordnungen und Bauvorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf den öffentlichen Raum sowie Bauvorhaben, die spezielle baugestalterische Fragen aufwerfen, sind ~~den Fachexpertinnen und Fachexperten der Bau- und Planungskommission~~ der örtlichen Fachstelle der Stadt Langenthal zu unterbreiten.
- Art. 49b**
- <sup>5</sup> Beizug ~~Fachexpertinnen und Fachexperten~~ örtliche Fachstelle (vgl. Art. 46)
- Überbauungsordnungen und Bauvorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf den öffentlichen Raum sowie Bauvorhaben, die spezielle baugestalterische Fragen aufwerfen, sind ~~den Fachexpertinnen und Fachexperten der Bau- und Planungskommission~~ der örtlichen Fachstelle der Stadt Langenthal zu unterbreiten.
- Art. 56**
- c) Bauvorhaben mit Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild
- Bauvorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind ~~den Fachexpertinnen und Fachexperten der Bau- und Planungskommission~~ der örtlichen Fachstelle der Stadt Langenthal zur Stellungnahme zu unterbreiten. Die Baubewilligungsbehörde trifft ihren Entscheid in Kenntnis dieser Stellungnahme.

Stand 2. öffentliche Auflage (Änderungen rot)

Begründung

Im teilrevidierten Baureglement wurde bislang der Begriff «Fachexpertinnen und Fachexperten der Bau- und Planungskommission» verwendet. Die Stadt ist aktuell einerseits daran, die Kommissionsreglemente zu überarbeiten und andererseits soll eine örtliche Fachstelle geschaffen werden, welche Art. 99b Bauverordnung (BauV) entspricht. Dabei soll eine Entflechtung der Begriffe erfolgen, so dass die Reglemente schlussendlich kongruent sind. Die Fachexpertinnen und Fachexperten der Bau- und Planungskommission waren bisher Mitglieder (ohne Stimmrecht) der Bau- und Planungskommission.

Mit der vorgesehenen Änderung soll im Grundsatz im Baureglement das bisher Gelebte korrekt wiedergegeben werden, nämlich dass die Baugesuche gestützt auf die Bestimmungen des Baureglements nicht der Bau- und Planungskommission unterbreitet werden müssen, sondern von der (neu) örtlichen Fachstelle beurteilt werden. Aus diesem Grund wird im Baureglement in allen Artikeln, in welchen bislang der Begriff «Fachexpertinnen und Fachexperten der Bau- und Planungskommission» verwendet wurde, dieser durch die Bezeichnung «örtliche Fachstelle» ersetzt.

### **Änderung des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung**

Änderung im  
Reglement

#### **Art. 18 Kommissionen des Stadtrates**

<sup>1</sup> Die Kommissionen des Stadtrates haben, unter Einschluss der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten, folgende Mitgliederzahlen:

- **Bau- und Planungskommission** **7 Mitglieder**  
~~(plus zwei Expertinnen oder Experten)~~
- **restliche Lemmas: unverändert**

**Absätze 2 bis 4 unverändert**

~~<sup>5</sup> Die beiden Expertinnen oder Experten der Bau- und Planungskommission sind nicht Mitglieder der Kommission und verfügen deshalb weder über ein Stimmrecht, noch wird ihnen ein Sitzungsgeld ausgerichtet. Sie werden vom Gemeinderat für eine Amtsdauer von 4 Jahren bestimmt und haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, welche der Gemeinderat festlegt.~~

#### **Art. 43 Bau- und Planungskommission**

Die Bau- und Planungskommission stellt in folgenden Fällen Antrag zu Händen der zuständigen Organe:

- **erste vier zwei Lemmas: unverändert**
- ~~Bewilligungen im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens soweit damit die Erteilung von Ausnahmbewilligungen verbunden ist~~
- ~~Baugesuche, welche der Kommission von den Fachexpertinnen oder Fachexperten aufgrund ihrer Beurteilung gestützt auf Art. 46 und Art. 55 Gemeindebaureglement unterbreitet werden.~~
- ~~Baugesuche und Überbauungsordnungen, welche der Kommission von den Fachexpertinnen oder Fachexperten aufgrund ihrer Beurteilung gestützt auf Art. 46, Art. 49, 49a, 49b und Art. 56 BR unterbreitet werden.~~
- **restliche Lemmas: unverändert.**

#### **Art. 46a Fachstelle Ortsbild- und Landschaftsschutz**

***<sup>1</sup> Die Stadt Langenthal verfügt über eine leistungsfähige örtliche Fachstelle im Sinn der kantonalen Baugesetzgebung, welche die Baubewilligungsbehörden und die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung bei Bauvorhaben und Planungsgeschäften in Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes berät.***

***<sup>2</sup> Die Fachstelle besteht aus mindestens drei und maximal fünf unabhängigen, in Gestaltungsfragen ausgewiesenen Fachleuten, insbesondere aus den Fachrichtungen Architektur, Landschaftsarchitektur und Raumplanung. Bei der Zusammensetzung der Fachstelle ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Fachrichtungen angemessen vertreten sind.***

***<sup>3</sup> Die Fachleute werden vom Gemeinderat für jeweils vier Jahre bestimmt und mittels Vertrag beauftragt.***

Stand 2. öffentliche Auflage (Änderung rot)

#### Begründung

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Teilrevision des Baureglements sollen gleichzeitig Artikel 18 (Kommissionen des Stadtrats) sowie Artikel 43 (Bau- und Planungskommission) des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung geändert und ein neuer Art. 46 a (Fachstelle Ortsbild- und Landschaftsschutz) geschaffen werden. Damit wird die Schaffung einer örtlichen Fachstelle Ortsbild- und Landschaftsschutz im Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung verankert. Sie ersetzt die bisherigen Expertinnen und Experten der Bau- und Planungskommission.

Gegenüber der ersten öffentlichen Auflage ergeben sich folgende inhaltliche Änderungen:

#### **Art. 18 (Kommissionen des Stadtrats)**

In Absatz 1 wird die Klammerbemerkung (*«plus zwei Expertinnen oder Experten»*) gestrichen. Absatz 5 (*«Die beiden Expertinnen oder Experten der Bau- und Planungskommission sind nicht Mitglieder der Kommission und verfügen deshalb weder über ein Stimmrecht, noch wird ihnen ein Sitzungsgeld ausgerichtet. Sie werden vom Gemeinderat für eine Amtsdauer von 4 Jahren bestimmt und haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, welche der Gemeinderat festlegt.»*), der bisher die Details zu den Expertinnen und Experten der Bau- und Planungskommission geregelt hat, wird gänzlich aufgehoben, da die Expertinnen und Experten neu mit einer örtlichen Fachstelle ersetzt werden (vgl. nachfolgende Begründung in Art. 46a).

#### **Art. 43 (Bau- und Planungskommission)**

Das dritte Lemma des Artikel 43 (*«Bewilligungen im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens, soweit damit die Erteilung von Ausnahmbewilligungen verbunden ist»*) kann aufgehoben werden, weil die Zuständigkeit für das Erteilen von Baubewilligungen neu beim Stadtbaumeister liegt. Auch wird das vierte Lemma gestrichen, da für Baugesuche, welche bisher der Kommission gestützt auf Art. 46 und Art. 55 GBR zugewiesen waren, neu die örtliche Fachstelle zuständig ist.

#### Art. 46a (Fachstelle Ortsbild- und Landschaftsschutz)

Mit einem neuen Art. 46a wird die Schaffung der neuen örtlichen Fachstelle Ortsbild- und Landschaftsschutz im Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung verankert. Die Fachstelle entspricht Art. 99b Bauverordnung (BauV), wonach sie aus mindestens drei und maximal fünf unabhängigen, in Gestaltungsfragen ausgewiesenen Fachleuten, insbesondere aus den Fachrichtungen Architektur, Landschaftsarchitektur und Raumplanung besteht. Art. 46a besagt, dass darauf zu achten ist, dass die verschiedenen Fachrichtungen angemessen vertreten sind. Die Fachleute werden vom Gemeinderat für jeweils vier Jahre bestimmt und mittels Vertrag beauftragt.

Formell wird die Änderung des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung über einen separaten Änderungserlass (Anpassung Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung) organisiert und nicht wie bisher indirekt über die Schlussbestimmungen des Baureglements.

Damit werden Art. 18, Art. 43 und Art. 46a des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. November 2000 nach Inkrafttreten der Ortsplanungsrevision vorläufig wie folgt lauten:

#### Art. 18

Kommissionen  
des Stadtrats

<sup>1</sup> Die Kommissionen des Stadtrates haben, unter Einschluss der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten, folgende Mitgliederzahlen:

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| ■ Bau- und Planungskommission <sup>1</sup>                                | 7 Mitglieder                 |
| ■ Finanzkommission  |                              |
| ■ Sozialkommission<br>(plus maximal zwei Sitze für<br>Anschlussgemeinden) | 7 Mitglieder<br>7 Mitglieder |
| ■ Kommission für öffentliche Sicherheit                                   |                              |
| ■ Volksschulkommission  | 9 Mitglieder<br>9 Mitglieder |

<sup>2</sup> Wahlbehörde dieser Kommissionen ist der Stadtrat.

<sup>3</sup> Die Bau- und Planungs-, die Finanz-, die Sozial- und die Volksschulkommission sowie die Kommissionen für öffentliche Sicherheit werden von Amtes wegen durch dasjenige Mitglied des Gemeinderates präsiert, welches als Ressortvorsteherin oder als Ressortvorsteher die entsprechenden Geschäfte dieser Kommission bearbeitet.

<sup>4</sup> Sofern eine Kommission einem Amt zugeordnet ist, besorgt dieses das Sekretariat. Andernfalls wird die Sekretärin oder der Sekretär durch den Gemeinderat bestimmt.

<sup>5</sup> (aufgehoben)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Änderungen gemäss Beschluss des Stadtrates vom .... In Kraft ab ....

### Art. 43

Bau- und  
Planungskommission

Die Bau- und Planungskommission stellt in folgenden Fällen Antrag zu Händen der zuständigen Organe:

- Budget der Erfolgsrechnung des Aufgabenbereichs des Stadtbauamtes;
- Bauprojekte der Stadt;
- (aufgehoben)<sup>2</sup>
- (aufgehoben)<sup>2</sup>
- Neu und Umbenennung der Strassen;
- Erlass von Vorschriften und Plänen auf dem Gebiet der Raumplanung (Zonenplan, Baureglement, Überbauungsordnungen, Richtpläne, Konzepte, Leitbilder, Inventare etc.);
- Erlass von Planungszonen;
- Gesuche betreffend Beiträge an erhaltenswerte Objekte;
- (aufgehoben)<sup>3</sup>
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Vorschriften aus dem Aufgabengebiet des Stadtbauamtes:
- Ausdrückliche Zuweisung eines Geschäftes durch den Gemeinderat.

<sup>2</sup> Änderungen gemäss Beschluss des Stadtrates vom .... In Kraft ab .....

<sup>3</sup> Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 9. Mai 2011. In Kraft ab 1. August 2011.

### Art. 46a

Fachstelle  
Ortsbild- und  
Landschafts-  
schutz

<sup>1</sup> Die Stadt Langenthal verfügt über eine leistungsfähige örtliche Fachstelle im Sinn der kantonalen Baugesetzgebung, welche die Baubewilligungsbehörden und die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung bei Bauvorhaben und Planungsgeschäften in Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes berät.

<sup>2</sup> Die Fachstelle besteht aus mindestens drei und maximal fünf unabhängigen, in Gestaltungsfragen ausgewiesenen Fachleuten, insbesondere aus den Fachrichtungen Architektur, Landschaftsarchitektur und Raumplanung. Bei der Zusammensetzung der Fachstelle ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Fachrichtungen angemessen vertreten sind.

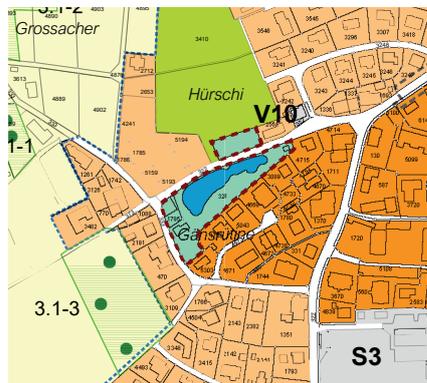
<sup>3</sup> Die Fachleute werden vom Gemeinderat für jeweils vier Jahre bestimmt und mittels Vertrag beauftragt.

#### 4. Änderungen im Zonenplan Siedlung und Landschaft

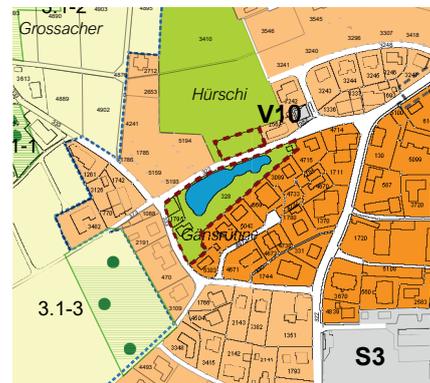
*Hinweis: Nachfolgend werden die Änderungen im Zonenplan Siedlung und Landschaft gegenüber der 1. öffentlichen Auflage dargestellt und erläutert. Einsprachen können nur zu diesen Änderungen gemacht werden.*

##### Zonenplanänderung «Grünzone Schorenweiher»

Ausschnitt Zonenplan



Stand 1. öffentliche Auflage



Stand 2. öffentliche Auflage

Änderung und Begründung

Mit dem Verzicht auf die Schaffung einer neuen «Grünzonenanlage» (vgl. Erläuterungen unter Ziffer 3) entfällt die Umzonung des Gebiets Schorenweiher aus der Grünzone in die Grünzonenanlage. Die geplante Umzonung wird mit der vorgenommenen Änderung wieder rückgängig gemacht.

##### Zonenplanänderung «Grünzone Hirschpark»

Ausschnitt Zonenplan



Stand 1. öffentliche Auflage



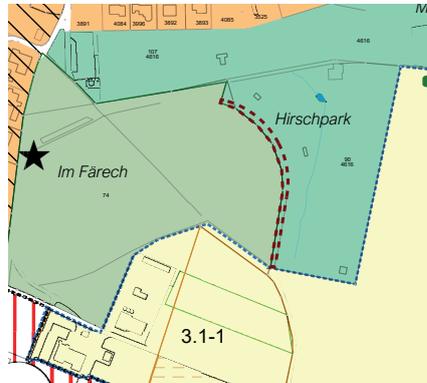
Stand 2. öffentliche Auflage

Änderung und Begründung

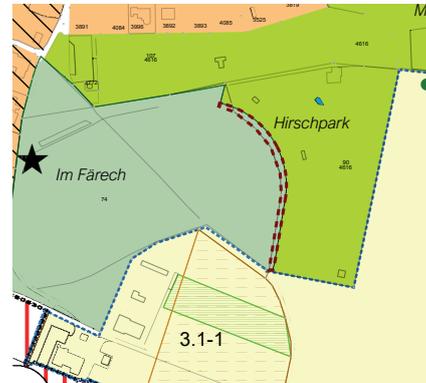
Mit dem Verzicht auf die Schaffung einer neuen «Grünzonenanlage» (vgl. Erläuterungen unter Ziffer 3) entfällt die Umzonung des Tierparks aus der Grünzone in die Grünzonenanlage. Die geplante Umzonung wird mit der vorgenommenen Änderung wieder rückgängig gemacht.

Ausschnitt  
Zonenplan

### Zonenplanänderung «Waldgrenze Parz. Nr. 90 (Hirschpark)»



Stand 1. öffentliche Auflage



Stand 2. öffentliche Auflage

Änderung und  
Begründung

Die verbindliche Waldgrenze beim Hirschpark wurde im Rahmen der Digitalisierung im Zonenplan nicht korrekt erfasst. Korrekterweise muss die Waldgrenze am westlichen Wegrand und nicht an der Grenze der Parzellen Nrn. 74/90 liegen. Die Lage der verbindlichen Waldgrenze wird mit der vorgenommenen Änderung korrigiert.

Ausschnitt  
Zonenplan

### Zonenplanänderung «ZÖN V1, Parzelle Nr. 2669»



Stand 1. öffentliche Auflage



Stand 2. öffentliche Auflage

Änderung und  
Begründung

Die Parzelle Nr. 2669 wurde im neuen Zonenplan versehentlich vollständig der Zone für öffentliche Nutzungen (ZÖN) V1 (Markthallenareal / Feuerwehr) zugeteilt. Im Zonenplan 2004 war die Parzelle teilweise der ZÖN und teilweise der Wohnzone W3 zugewiesen. Die Zonenzuteilung der Parzelle Nr. 2669 wird mit der vorgenommenen Änderung entsprechend dem Zonenplan 2004 korrigiert.

## 5. Weiteres Vorgehen

Für das weitere Vorgehen ergibt sich folgender ungefährender Ablauf:

- |   |               |
|---|---------------|
| – 2. öffentliche Auflage:                 | Winter 2025   |
| – allfällige Einspracheverhandlungen      | Winter 2025   |
| – Beschluss Baukommission und Gemeinderat | Winter 2025   |
| – Beschluss Stadtrat                      | Frühling 2025 |
| – Volksabstimmung                         | Sommer 2025   |
| – Genehmigung AGR                         | anschliessend |